

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 8. Mai 2003

in der Rechtssache C-438/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Hamm): Deutscher Handballbund e. V. gegen Maros Kolpak ⁽¹⁾

(Auswärtige Beziehungen — Assoziierungsabkommen Gemeinschaften-Slowakei — Artikel 38 Absatz 1 — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Diskriminierungsverbot — Handball — Begrenzung der Zahl von aus Drittstaaten stammenden Profispielern, die pro Mannschaft in der Meisterschaft eines Sportverbands aufgestellt werden können)

(2003/C 146/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-438/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Oberlandesgericht Hamm (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Deutscher Handballbund e. V. gegen Maros Kolpak vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 38 Absatz 1 des mit dem Beschluss 94/909/EGKS, EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 (ABl. L 359, S. 1) im Namen der Gemeinschaften genehmigten Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten sowie der Richter A. La Pergola (Berichterstatter), P. Jann, S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 8. Mai 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 38 Absatz 1 erster Gedankenstrich des am 4. Oktober 1993 in Luxemburg unterzeichneten und mit dem Beschluss 94/909/EGKS, EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 im Namen der Gemeinschaften genehmigten Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits ist dahin auszulegen, dass es verbietet, auf einen Berufssportler slowakischer Staatsangehörigkeit, der bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt ist, eine von einem Sportverband dieses Mitgliedstaats aufgestellte Regel anzuwenden, wonach die Vereine bei Meisterschafts- und Pokalspielen nur eine begrenzte Anzahl von Spielern einsetzen dürfen, die aus Drittstaaten kommen, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 8. Mai 2003

in der Rechtssache C-15/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt): Paranova Läkemedel AB u. a. gegen Läkemedelsverk ⁽¹⁾

(Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG — Arzneimittel — Widerruf der Genehmigung für den Parallelimport nach Verzicht auf die Bezugsgenehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels)

(2003/C 146/08)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-15/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Regeringsrätt (Schweden) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Paranova Läkemedel AB, Farmagon A/S, Medartuum AB, Net Pharma KG AB, Orifarm AB, Trans Euro Medical AB, Cross Pharma AB, MedImport Scandinavia AB gegen Läkemedelsverk vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie des Richters C. Gulmann (Berichterstatter), der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 8. Mai 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 28 EG und 30 EG stehen einer nationalen Regelung entgegen, nach der schon der auf Antrag ihres Inhabers erfolgte Widerruf einer Bezugsgenehmigung für das Inverkehrbringen den Widerruf der Genehmigung für den Parallelimport des betreffenden Arzneimittels impliziert. Diese Bestimmungen stehen aber Beschränkungen des Parallelimports des betreffenden Arzneimittels dann nicht entgegen, wenn wegen des Fortbestands dieses Arzneimittels auf dem Markt des Einfuhrmitgliedstaats tatsächlich eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 10.3.2001.